



Thunstetten
Bützberg

BILDUNGSREGLEMENT

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 22-30. März 2026

in Kraft: 22-1. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. BILDUNGSANGEBOTE	43
2.1 VOLKSSCHULE	44
2.2 TAGESCHULE	44
2.3 BESONDERE ANGEBOTE	54
III. ORGANISATION	65
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	87
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. SCHULANGEBOTE	3
2.1 VOLKSSCHULE	3
2.2 TAGESCHULE	4
2.3 BESONDERE ANGEBOTE	4
III. ORGANISATION	5
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thunstetten gestützt auf
• das Volksschulgesetz des Kantons Bern
• die Gemeindeordnung der Gemeinde Thunstetten
• die Organisationsverordnung der Gemeinde Thunstetten
beschliesst

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Einzug: Links: 0.13 cm, Hängend: 0.5 cm, Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0.13 cm + Einzug bei: 1.24 cm

Formatiert: Standard

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule ~~und den Kindergarten sowie den Bestimmungen der Gemeindeordnung und Organisationsverordnung der Gemeinde Thunstetten~~ die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens Bildungswesens.

SchulBildungswesen

Art. 2 Das SchulBildungswesen der Gemeinde umfasst
a. Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Schuljahr) ~~die Kindergärten~~
b. Zyklus 2 (3. bis 6. Schuljahr) ~~die Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I~~
c. Zyklus 3 (7. bis 9. Schuljahr)
d. einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR) gem. Art 17 VSG
e. Schulsozialarbeit
f. Tagesschulangebote ~~die Tagesschule~~
g. Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst ~~den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst~~
h. weitere besondere Angebote

Ziele und Grundsätze

Art. 3 ⁴ Die Gemeinde
a. bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,
b. fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,
c. bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen,
d. setzt sich im Rahmen der Vorgaben des Kantons für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung von Thunstetten orientiert.

hat formatiert: Nicht Hervorheben

² ~~Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich am Bedarf der Bevölkerung der Gemeinde orientiert.~~

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben auf andere Gemeinden übertragen, insbesondere ~~für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl.)~~

Mittelschulvorbereitung) und dafür die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen ~~besonderen Massnahmen im Kindergarten und in~~ der Volksschule (MR+BEM).

² Der Gemeinderat kann die Einzelheiten in einem separaten Vertrag regeln.

II. Schulangebote Bildungsangebote

2.1 Volksschule

Eintritt und Übertritt

Art. 5 Der Eintritt in den Zyklus 1 und die Übertritte in die nächsten Zyklen erfolgen gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

Zyklus 1 Kindergarten

Art. 5-6 Der Zyklus 1 umfasst zwei Kindergartenjahre sowie die 1. und 2. Klasse. Die ersten vier Schuljahre können als Kindergarten- und Primarklassen oder als Basisstufenklassen organisiert werden. ~~Jedes Kind hat das Recht, während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.~~

Zyklus 2 Primarstufe

Art. 6-7 Der Zyklus 2 umfasst das 3. bis 6. Schuljahr. ~~Die Primarstufe umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule.~~

Zyklus 3 Sekundarstufe I

Art. 7-8 ¹ Der Zyklus 3 umfasst das 7. bis 9. Schuljahr. Der Unterricht im Zyklus 3 erfolgt in einem durchlässigen Modell. ~~Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Jahre.~~

² An der Sekundarstufe I wird in einem durchlässigen Schulmodell nach den kantonalen Weisungen unterrichtet.

² Die Schulleitung beantragt jährlich beim Kanton, gestützt auf die kantonalen Vorgaben, die Klassenstruktur. Dabei ist auf Kontinuität zu achten.

³ Der Gemeinderat kann aufgrund betrieblich-pädagogischer Rahmenbedingungen ~~und~~ auf Antrag der Schulleitung und der Bildungskommission die Klassenstruktur anpassen.

hat formatiert: Nicht Hervorheben

2.2 Tagesschule

Grundsatz Grundsätze

Art. 8-9 ¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht. ~~Die Gemeinde führt das Tagesschulangebot nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.~~

Formatierte Tabelle

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kannstellt die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht. Das Angebot der Tagesschule ist eine gebührenpflichtige Leistung.³ Die Tagesschulleitung und die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen (Lehrpersonen) werden analog den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes (Lehreranstellungsgesetz LAG) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) angestellt und besoldet.
⁴ Die Anstellungsbedingungen für die anderen Betreuungspersonen und für das übrige Personal richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Thunstetten.
⁵ Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für alle an der Tagesschule beschäftigten Personen.

Formatiert: Einzug: Links: 0.13 cm

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

Pädagogischer Anspruch

Art. 10 Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

Gebühren

Art. 11 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.

hat formatiert: Nicht Hervorheben

² Die Gebühren für die Mahlzeiten regelt der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

hat formatiert: Hochgestellt, Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

Entgeld für die Mahlzeiten

Art. 9 ⁴ Die Kosten für die Mahlzeiten werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten getragen und betragen pro Kind für das
- Frühstück Fr. 2. bis Fr. 3.
- Mittagessen Fr. 8. bis Fr. 12.
- Zwischenmahlzeit Fr. 1. bis Fr. 2.

² Innerhalb dieses Rahmens legt die Schulkommission den Betrag fest.

Anstellungen

Art. 12 ¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

hat formatiert: Nicht Hervorheben

² Der Gemeinderat regelt das Nähere mit Verordnung.

2.3 Besondere Angebote

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Art. 10 Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR) Integration und besondere Massnahmen (IBEM)

Art. 44-13 ¹ Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote für einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR) zur Integration und besondere Massnahmen (IBEM) an.

² Kinder, die ~~besondere~~ verstärkte sonderpädagogische Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.

³ ~~Die Schulkommission erlässt zur Regelung der Rahmenbedingungen ein entsprechendes Konzept.~~

Schulsozialarbeit **Art. 12-14** Die Gemeinde ~~kann bietet~~ Schulsozialarbeit anbieten.

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst **Art. 13-15** Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

Musikschule **Art. 13** Der Gemeinderat Pieterlen regelt die Zusammenarbeit mit der Musikschule in einem separaten Leistungsvertrag.

Erwachsenenbildung **Art. 13** ~~Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung.~~

hat formatiert: Nicht Hervorheben

III. Organisation

Schulstandorte **Art. 14-16** Der Gemeinderat legt die Schulstandorte fest.

Zuweisung von Kindern zu den Kindergärten und Schulhäusern **Art. 15-17** ¹ Die Kinder werden grundsätzlich demjenigen Kindergarten oder Schulhaus zugewiesen, der oder das von ihrem Aufenthaltsort möglichst schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen. Bei Bedarf werden Schülertransporte in der Regel bis zur 4. Klasse zu Lasten der Gemeinde organisiert.

³ Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Spezialunterricht, Psychomotorik, Tagesschule), werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

⁴ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder.

Schulorgane **Art. 16-18** ¹ Schulorgane im Sinne dieses Reglements sind

- ~~Gemeinderat~~ die Schulkommission
- a. Bildungskommission
 - b. Leitung Bildung
 - ~~b-c.~~ Schulleitung ~~die Schulleitung~~
 - ~~d.~~ die Tagesschulleitung
 - ~~e-e.~~ Schulsekretariat

Formatiert: Einzug: Links: 0.63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

² Die Schulorgane arbeiten im Sinne der Ziele und Grundsätze nach Art. 3 mit den anderen Schulorganen, dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Lehrerschaft zusammen.

Bildungskommission
Schulkommission

Art. 17-19 ¹ Die Bildungskommission~~Schulkommission~~ ist zuständig für die strategisch-politische Führung der Volksschule Thunstetten-Bützbürg, der Tagesschule~~angebote~~ und der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen (MR)~~besonderen Massnahmen (BEM)~~.

² Die Bildungskommission~~Schulkommission~~ entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, der Gemeindeordnung 2009, dieses Reglements und der Regelung der Kompetenzen über strategische Fragen im Bereich der Volksschule.

Leitung
BildungSchulleitung

Art. 18-20 ¹ Die Leitung Bildung~~Schulleitung~~ ist der Bildungskommission~~Schulkommission~~ unterstellt.

² Der Leitung Bildung~~Schulleitung~~ obliegt die ~~pädagogische und-~~ betriebliche Führung der Schule und der Tagesschule.

³ Sie entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie der Regelung der Kompetenzen.

⁴ Die Leitung Bildung und die Schulleitung können durch dieselbe Person besetzt werden.

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

Schulleitung

Art. 21 ¹ Die Schulleitung ist der Leitung Bildung und der Bildungskommission unterstellt.

² Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule.

³ Sie entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie der Regelung der Kompetenzen.

Mitwirkung der Lehrerschaft

Art. 19-22 ¹ Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie gemäss Volksschulgesetzgebung.

² Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Leitung Bildung und Schulleitung~~Schulleitung~~. Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Leitung Bildung und Schulleitung~~Schulleitung~~ an die ~~Schulkommission-Bildungskommission~~ Stellung nehmen.

Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten

Art. 20 ³ ¹ Die Schule arbeitet im Sinne der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler oder anderen Erziehungsberechtigten zusammen.

² Bildungskommission~~Schulkommission~~, Leitung Bildung~~Schulleitung~~Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern oder Erziehungsberechtigte sind gegenseitig zur Zusammenarbeit im Sinne

der kantonalen Vorgaben verpflichtet.

³ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

⁴ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden bei Bedarf einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Leitung Bildung, Schulleitung, Schulleitung oder die Bildungskommission Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern oder Erziehungsberechtigten während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.

Elternrat

Art. 24 Der Elternrat fungiert als Brücke zwischen Eltern, Schule und Schulleitung, um das Vertrauensverhältnis zu stärken und die Zusammenarbeit zu fördern. Die Zusammenarbeit ist in den Weisungen zur Elternmitwirkung geregelt.

Stufenmodell

Art. 24-254 Bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Eltern oder Erziehungsberechtigten kommt das Stufenmodell der Volksschule Thunstetten-Bützberg zur Anwendung.

Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen

Art. 2265 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung mit Gebührentarif die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

~~Art. 23 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Tagesschule.~~

Inkrafttreten

Art. 24-276 ¹ Dieses Reglement tritt am ~~1.8.2012~~ **1. Juni 2026** in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schul- und Kindergartenreglement/Reglement über das Schul- und Bildungswesen sowie über die Sportanlagen vom 22.10.1996/4. Juni 2012 mit seitherigen Abänderungen auf.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement mitsamt Anhängen am **30. März 2026** beschlossen.

4922 Bützberg, **31. März 2026**

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

Schul- und Kindergarten Bildungsreglement 2012 - Einwohnergemeinde Thunstetten

Max Berger

Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Bildungsreglement sowie die Aufhebung des Schul- und Kindergartenreglements vom 4. Juni 2012 mit seitherigen Abänderungen im Amtsanzeiger vom 9. April 2026 publiziert wurden.

hat formatiert: Hervorheben

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 18. Mai 2026

Die Gemeindegeschreiberin

Giulia Capizzi

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 4. Juni 2012 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident _____ Der Sekretär _____

Alfred Röthlisberger – Daniel Ott

Auflagezeugnis I

~~Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Schul- und Kindergartenreglement 2012 während 30 Tagen in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 14. Juni 2012 publiziert.~~

~~Das Referendum wurde nicht ergriffen.~~

Bützberg, 18. Juli 2012

Der Gemeindegeschreiber

Daniel Ott

Änderung vom 30. Januar 2017, gültig ab 1. April 2017

~~Die Änderung von Art. 9, Abs. 1, mit Inkraftsetzung per 01. April 2017, wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2017 beschlossen.~~

4922 Bützberg, 30. Januar 2017

Namens des Gemeinderates

Schul- und Kindergarten Bildungsreglement 2012 - Einwohnergemeinde Thunstetten

A. Röthlisberger _____ C. Nägeli
Präsident _____ Sekretärin

Auflagezeugnis II

~~Die unterzeichnende Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass die Änderung in Art. 9, des vorliegenden Schul- und Kindergartenreglement 2012 während 30 Tagen in der Gemeindegemeinschafterei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 16. Februar 2017 publiziert.~~

~~Das Referendum wurde nicht ergriffen.~~

4922 Bützberg, 03. April 2017

Gaby Nägeli
Geschäftsführerin

Teilrevision vom 3. Februar 2020

~~Der Gemeinderat beschloss am 3. Februar 2020 die Teilrevision von Art. 7 des Schul- und Kindergartenreglements. Die Änderung tritt per 1. August 2020 in Kraft.~~

Namens des Gemeinderates
Der Vizepräsident _____ Der Gemeindegemeinschafter

Adrian Dreier _____ Jean Rico Siegenthaler

Auflagezeugnis III

~~Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die Teilrevision von Art. 7 „Sekundarstufe I“ des Schul- und Kindergartenreglements 2012 in der Ausgabe des Anzeigers Oberaargau vom 20. Februar 2020 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG und auf das Referendumsrecht gemäss Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung 2009 bekannt gemacht wurde. Innert der gesetzlichen Fristen wurde weder eine Beschwerde eingereicht noch das Referendum ergriffen.~~

4922 Bützberg, 24. März 2020 _____ Gemeindegemeinschafterei Thunstetten
Der Gemeindegemeinschafter:

Jean Rico Siegenthaler

